

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Karin Halsch (SPD)

vom 13. August 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. August 2014) und **Antwort**

Insolvenzen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Insolvenzverfahren wurden seit 2010 in Berlin eröffnet? Bitte aufschlüsseln nach

- Jahr
- Unternehmensgröße
- Art des Gewerbes (Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe, Handel- und Gastgewerbe, Dienstleistungen, übrige Wirtschaftszweige)

Zu 1.: Ausweislich der vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichten Statistischen Berichte über „Insolvenzen im Land Berlin“ für die Jahr 2010 bis 2013 stellen sich die Anzahl der eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren in Berlin nach Wirtschaftsbereichen und insgesamt wie folgt dar:

Wirtschaftsbereiche	2010	2011	2012	2013
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	0	4	0	2
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0	0	0	0
C Verarbeitendes Gewerbe	53	38	48	48
D Energieversorgung	5	4	3	10
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	6	4	2	3
F Baugewerbe	146	142	103	118
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	145	129	129	114
H Verkehr und Lagerei	42	39	31	25
I Gastgewerbe	72	60	90	67
J Information und Kommunikation	50	55	47	51
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	38	37	20	24
L Grundstücks- und Wohnungswesen	100	77	92	57
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	136	122	117	115
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	108	83	80	84
P Erziehung und Unterricht	21	19	23	13
Q Gesundheits- und Sozialwesen	24	34	37	21
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	40	30	26	28
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	31	34	33	31
Zusammen	1.017	911	881	811

Separate Angaben zu Unternehmensgrößenklassen werden in den Statistischen Berichten nicht ausgewiesen. Allerdings ist die Zahl der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer aufgeführt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bei den Unternehmen insgesamt beschäftigt waren. Die Zahlen lauten:

2010 = 4.194,
2011 = 6.407,
2012 = 6.785,
2013 = 4.389.

Der Wirtschaftsstandort Berlin ist durch eine hohe Dynamik gekennzeichnet. Dies ergibt sich bereits aus dem intensiven Gründungsgeschehen. Damit ist auch immer eine Fluktuation an Unternehmen verbunden, die sich auch in Form von Insolvenzen niederschlägt. Bei der Bewertung der Insolvenzstatistik ist ferner zu beachten, dass der geringe Basiswert zu hohen Veränderungsraten führt. So sank beispielsweise zwischen 2012 und 2013 die Zahl der eröffneten Insolvenzverfahren gegen Unternehmen um 70 von 881 auf 811. Dies entsprach einem prozentualen Rückgang von 7,9 %.

2. Wie lange dauerte ein durchschnittliches Insolvenzverfahren in den Jahren 2010 bis 2013?

3. Verfügt der Senat über vergleichbare Angaben aus anderen Bundesländern, und wie bewertet der Senat die durchschnittliche Dauer von Insolvenzverfahren in Berlin?

Zu 2. und 3.: Dem Senat liegen zur durchschnittlichen Dauer von Insolvenzverfahren in Berlin und aus anderen Bundesländern keine statistischen Informationen vor.

4. Mit welchen Maßnahmen werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterstützt, die durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens von einem Lohnausfall betroffen sind?

Zu 4.: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens von einem Lohnausfall betroffen sind, werden mit dem Insolvenzgeld - §§ 165 bis 172 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) - unterstützt, welches durch die Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt wird. Sie erhalten für die letzten drei der Insolvenzeröffnung vorausgehenden Monate des Arbeitsverhältnisses Insolvenzgeld in Höhe des ausgefallenen Nettolohns (bis zur Leistungsbemessungsgrenze). Wurden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Entgeltzahlung von der Arbeitsleistung freigestellt, erhalten sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Freistellungszeit Arbeitslosengeld im Rahmen der Gleichwöhlgewährung nach § 157 Abs. 3 SGB III, das mit dem Anspruch auf Insolvenzgeld verrechnet wird. Anschließend stehen je nach Einzelfall Mittel der Arbeitslosenversicherung bzw. der Grundsicherung zur Verfügung. Kommt es zur Gründung einer Transfergesellschaft, können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch mit dem Transferkurzarbeitergeld (§§ 110, 111 SGB III) unterstützt werden.

5. Ist dem Senat bekannt, inwieweit Jobcenter und Agenturen für Arbeit für das Problem eines plötzlichen Lohnausfalls bei Insolvenz des Arbeitgebers sensibilisiert sind?

Zu 5.: Die Kundenportale der Agenturen für Arbeit erteilen Auskünfte zur Gewährung von Insolvenzgeld, händigen Insolvenzgeld-Antragsunterlagen aus bzw. übersenden diese, und die Eingangszonen nehmen die Anträge an. Die Agenturen für Arbeit verfügen über entsprechende Gesprächsleitfäden als Arbeitshilfen. Im Operativen Service der Agenturen für Arbeit existieren spezialisierte Teams für die Bearbeitung von Insolvenzgeld-Anträgen (Insolvenzgeldstellen), Arbeitslosengeld und Transferleistungen, die die Anträge bearbeiten. Mit dem Merkblatt 10 „Insolvenzgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ gibt die Bundesagentur für Arbeit übersichtlich und ausführlich eine Handreichung zum Insolvenzgeld für Betroffene. Alle Informationen und Anträge sind auch online erhältlich.

6. Welche Anlaufstellen gibt es für von Insolvenz des Arbeitgebers betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer?

Zu 6.: Neben dem in Frage 5 dargestellten kostenfreien und für alle Personen zugänglichen Informationsangebot der Bundesagentur für Arbeit besteht ein weites Spektrum an arbeitsrechtlichen Informationsmöglichkeiten und Rechtsberatungen auf dem freien Markt.

7. Auf welche anderen Arten und Weisen werden Betroffene vom Senat bzw. den Jobcentern und Arbeitsagenturen informiert bzw. unterstützt?

Zu 7.: Auf Wunsch führen die Agenturen für Arbeit in betroffenen Betrieben Informationsveranstaltungen zu den Dienstleistungen der Agenturen für Arbeit, insbesondere zur Gewährung von Insolvenzgeld, Arbeitslosengeld und ggf. Transferleistungen durch. Ebenso ist es möglich, dass die Arbeitssuchendmeldungen sowie Insolvenzgeld-Antragsstellungen gesammelt im Betrieb erfolgen können.

Im Falle der beabsichtigten Inanspruchnahme von Transferleistungen berät die Agentur für Arbeit darüber hinaus gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 1 SGB III die Betriebsparteien über einen die Integration der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fördernden Interessenausgleich oder Sozialplan.

Berlin, den 21. August 2014

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2014)